

Altersgrenze für Vertragszahnärzte vereinbar mit dem Verbot der Altersdiskriminierung?

Der EuGH erhält durch das Sozialgericht Dortmund die Möglichkeit, seine Rechtsprechung über das Verbot der Altersdiskriminierung fortzusetzen und eine Entscheidung über die Altersgrenze bei Vertragszahnärzten zu fällen.

Damit weicht das Sozialgericht Dortmund von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 06.02.2008 ab. In dieser Entscheidung hatte das BSG die Regelung, die den Vertragsärzten über das 68. Lebensjahr hinaus die Teilnahme an der ambulanten Versorgung von gesetzlich versicherten Patienten grundsätzlich untersagt, für rechtmäßig erachtet und keine Notwendigkeit gesehen, den EuGH um eine konkretisierende Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG (Antidiskriminierungsrichtlinie) zu bitten, um so die Vereinbarkeit der Altersgrenze für Vertragsärzte mit dem Verbot der Altersdiskriminierung überprüfen zu lassen. Dies wurde nun durch das Sozialgericht Dortmund nachgeholt. Es legte mit Entscheidung vom 28.06.2008 dem EuGH die Frage der Auslegung des europarechtlichen Verbots der Altersdiskriminierung im Hinblick auf die Höchstaltersgrenze für Vertragszahnärzte vor (S 16 KA 117/07). Nach Auffassung des Sozialgerichts Dortmund lässt sich die Höchstaltersgrenze für Vertragszahnärzte nur noch damit rechtfertigen, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung das Leistungsvermögen mit zunehmendem Alter nachlasse und von einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit Gefahren für die Patienten ausgehen könnten. Mit dieser Begründung sah auch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1998 die Höchstaltersgrenze als verfassungsgemäß an, nahm aber keine europarechtliche Überprüfung vor, zumal die Antidiskriminierungsrichtlinie erst anschließend erlassen wurde. Um die Vereinbarkeit der Altersgrenze für Vertragszahnärzte mit der Antidiskriminierungsrichtlinie überprüfen zu lassen, hat sich nun das Sozialgericht Dortmund an den EuGH gewandt, der für die Auslegung europarechtlicher Vorschriften zuständig ist. Das Sozialgericht Dortmund bittet den EuGH insbesondere um Klärung, ob das europäische Verbot der Altersdiskriminierung die Annahme einer auf allgemeiner Lebenserfahrung gestützten Einschränkung der Leistungsfähigkeit im Alter als Rechtfertigung einer Höchstaltersgrenze ausschließt.

Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es für die vom Sozialgericht Dortmund angenommene allgemeine Lebenserfahrung, dass mit zunehmendem Alter das Leistungsvermögen nachlassen soll, keine gesicherten Nachweise gibt. Vielmehr belegen gerontologische und andere Studien zur Arbeitsproduktivität älterer Menschen, dass der Faktor „Alter“ nur wenig über die individuelle Leistungsfähigkeit aussagt (siehe *Eichenhofer*, Gesetzliche Altersgrenze im Vertrags(zahn)arztrecht: Kann nach dem AGG alles beim alten bleiben?, SGB 2007, 580, 582 mit Verweisen in Fußnoten 25 und 26). Es bleibt also abzuwarten, wie sich der EuGH zu dieser „allgemeinen Lebenserfahrung“ positioniert und ob er dies schon als Rechtfertigungsgrund für eine Altersdiskriminierung ausreichen läßt.

Rechtsanwältin Dr. Berit Jaeger
Kanzlei Ratajczak & Partner
Berlin · Essen · Freiburg i.Br. · Meißen · München · Köln · Sindelfingen
Posener Str. 1, 71065 Sindelfingen
Deutschland